

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 02.12.1988

B-2/88

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

F.D.P.-Kreisverband E,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn G[1] aus A,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

Herrn G[2] aus P

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht in der Besetzung

Dr. Hans Fuhrmann (Präsident)

Dr. Peter Friederici (stellv. Präsident)

Dr. Julius Goeser (Beisitzer)

Dr. Kurt Wöhler (Beisitzer)

Herbert Scherer (Beisitzer)

am 02. Dezember 1988 in Bonn folgenden Beschluß verkündet:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Niedersachsen der F.D.P. vom 11.06.1988 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

1. Durch Beschluß des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 11.06.1988 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Ordnungsmaßnahme in Form eines Verweises verhängt.

Diese wird aufgrund einer vom Landesschiedsgericht durchgeführten Beweisaufnahme damit begründet, daß der Beschwerdeführer am 5.2.88 auf dem Kreisparteitag der Antragstellerin vor 122 Mitgliedern und in Anwesenheit von Vertretern der örtlichen Presse die unwahre Behauptung aufgestellt habe, der Schatzmeister S habe einen ihm vom Beschwerdeführer am 19.3.87 übergebenen Scheck über DM 500,- zwar eingezogen, aber nicht verbucht. Diese Behauptung habe der Beschwerdeführer am 9.2.88 nach Aufforderung durch den anwaltlichen Vertreter des Herrn S widerrufen. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts habe der Beschwerdeführer die unzutreffende Behauptung zwar in erregter Atmosphäre, aber unter Anführung einer Reihe von Einzelumständen in so detaillierter und bestimmter Form aufgestellt, daß er eine konkrete Erinnerung daran damals nicht gehabt haben könne. Hieraus schloß das Landesschiedsgericht, der Beschwerdeführer habe es billigend in Kauf genommen, daß seine Behauptung falsch sei. Er habe damit gegen S den Vorwurf einer strafbaren Handlung erhoben, durch den nicht nur dessen Ansehen erheblich herabgesetzt worden sei, sondern auch dasjenige der Partei, weil der Anschein erweckt wurde, der Schatzmeister schrecke vor strafbaren Handlungen nicht zurück. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 6.11.88 wurde dem Beschwerdeführer durch am 27.7.88 bei der Post aufgegebenen eingeschriebenen Brief am 30.7.88 zugestellt.

2. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26.8.88, bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts eingegangen am 30.8.88, Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

3. Mit seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Handlungen, die das Landesschiedsgericht durch Verhängung einer Ordnungsmaßnahme geahndet hat, seien in dem das Parteiordnungsverfahren einleitenden Antrag des Beschwerdegegners nicht aufgeführt gewesen. Dort seien die von dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen den Schatzmeister S nicht erwähnt. Auch sei er vor Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 11.06.1988 nicht aufgefordert worden, sich zu diesem Vorwurf zu äußern.

Die Behauptung, die Äußerungen des Beschwerdeführers über Schatzmeister S auf dem Kreisparteitag am 5.2.88 seien nach dem Antrag des Beschwerdegegners vom 15.2.88 nicht zum Gegenstand des beantragten Parteiordnungsverfahrens gemacht worden, trifft nicht zu. Im Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer vom 15.2.88 hat der Antragsteller behauptet, der Beschwerdeführer habe am 5.2.88 auf dem Kreisparteitag in Herbrum "unwahre Behauptungen gegenüber dem Kreisvorstand insgesamt und gegen Herrn G[1] in persönlich beleidigender Form erhoben" und dadurch der Partei Schaden zugefügt. Im Antragschriftsatz wurde zur Begründung der erhobenen Vorwürfe auf

Presseberichte, die beigelegt waren, Bezug genommen. (Blatt 35 - 40 der Schiedsgerichtsakten). Aus den Presseberichten vom 8.2.88 ergibt sich der vom Beschwerdeführer gegen Schatzmeister S erhobene Vorwurf unredlichen Verhaltens. So sind in dem vorgelegten Bericht der E-Zeitung vom 8.2.88 die Behauptungen des Beschwerdeführers, er habe S während einer Kreisvorstandssitzung am 19.3.88 einen Scheck übergeben, der eingelöst worden sei, wiedergegeben. In der Presseveröffentlichung ist ausgeführt, die Behauptungen des Beschwerdeführers beinhalteten den "Vorwurf der Veruntreuung bzw. Unterschlagung".

Damit ist das Verhalten des Beschwerdeführers, das vom Landesschiedsgericht mit einem Verweis geahndet wurde, zum Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens gemacht.

Der Beschwerdeführer ist entgegen seiner im Beschwerdeschriftsatz aufgestellten Behauptung auch aufgefordert worden, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es wurden ihm mit dem Schreiben des Präsidenten des Landesschiedsgerichts vom 7.3.88 auch die dem Antrag beigelegten Presseberichte in Ablichtung übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen (Blatt 42 der Akten).

Der Beschwerdeführer hat sich mit Schreiben vom 06.04.1988 zu dem Antrag, nicht jedoch zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten gegenüber Schatzmeister S geäußert. Ihm wurde auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 11.06.1988 zu dem Vorwurf, Schatzmeister S einer strafbaren Handlung bezichtigt zu haben, rechtliches Gehör gewährt. Dies ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellten Wiedergabe seiner Einlassung zu diesem Vorwurf, bei der Äußerung gegen S habe er sich geirrt, was er bedauere.

Die Beschwerde kann auch hinsichtlich der Angemessenheit der vom Landesschiedsgericht gegen den Beschwerdeführer verhängten Ordnungsmaßnahme in Form eines Verweises keinen Erfolg haben. Zutreffend hat das Landesschiedsgericht ausgeführt, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber S auf dem presseöffentlichen Kreisparteitag hätte angesichts seiner Wirkung auf S selbst und in seiner Funktion als Schatzmeister des Kreisverbandes, aber auch wegen der Auswirkungen auf das Ansehen der Partei nicht mehr mit einem Verweis geahndet werden können, wenn diesem nicht die erregte Atmosphäre, der zu seinen Gunsten angenommene bedingte Vorsatz und sein kurz danach erfolgter Widerruf hätte zu Gute gehalten werden können. Ohne diese Umstände hätte auf Ausschluß des Beschwerdeführers aus der Partei erkannt werden müssen, denn der hierin liegende Verstoß gegen die Ordnung der Partei war erheblich und der Partei wurde, wie die Presseberichte zeigen, schwerer Schaden zugefügt.

Die Tatsache, daß sich der Beschwerdeführer zu einem Widerruf seiner unwahren und in der Presse veröffentlichten Behauptungen erst nach Aufforderung durch einen von S beauftragten Rechtsanwalt veranlaßt sah, schließt eine Ahndung seines Verhaltens durch eine Verwarnung aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 2 SchGO.